

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 142/09 B

L 14 U 199/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 94/04 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Dezember 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Der Senat könnte gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG von einer Begründung absehen. Daher beschränkt er sich auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensverstoß des LSG eine Verletzung des § 103 SGG und des Art 103 Abs 1 Grundgesetz ("Verletzung rechtlichen Gehörs/Überraschungsurteil") durch die "Behandlung des Beweisantrags zu Ziffer 4". Er teilt jedoch nicht mit, welchen Inhalt dieser Beweisantrag hatte - insbesondere nicht das Beweismittel und das Beweisthema -, so dass in der Beschwerdebegründung unklar bleibt, ob es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 1 Nr 3 SGG handelt, der - den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45). Auch wird nicht dargelegt, worin die Verletzung des rechtlichen Gehörs liegen soll und weshalb das Urteil des LSG auf dieser beruhen könnte. Zu dem vom LSG protokollierten Antrag Nr. 4 hätte ferner aufgezeigt werden müssen, weshalb es für das Berufungsgericht auf dies hätte ankommen müssen, obwohl die Beschwerdebegründung selbst zitiert, dass Dr. K. darauf abgestellt hat, dass "weder unmittelbar vorher noch danach bis zum Herbst 2001 ein EKG aufgezeichnet wurde".
- 4 Hinsichtlich der weiteren angesprochenen Beweisanträge zu 6. und 8. werden zwar rudimentär bestimmte Angaben gemacht, es wird aber nicht aufgezeigt, welcher konkrete Verfahrensverstoß in Bezug auf sie gerügt wird.
- 5 Des Weiteren behauptet der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Deren Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende



Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl KrasneyUdsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266*).

- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat als Fragen formuliert,

"ob für Erkrankungen, die der Verunfallte wegen der Art der Erkrankung zunächst überhaupt nicht spürt und daher auch nicht ärztlich behandeln lässt, der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht greift, wenn und weil in diesen Fällen wegen fehlender unverzüglicher ärztlicher Untersuchungen es an Brückensymptomen fehlt und der Beweis der Ursächlichkeit wegen erheblich später erfolgter Diagnose des Leidens nicht erbracht werden kann"

und

"ob bei Leiden, die der Betroffene wegen des Charakters diese Leiden nicht unmittelbar nach dem Unfall selbst spürt und die daher erst längere Zeit nach dem Unfallereignis diagnostisch gesichert worden sind, dem Betroffenen Beweiserleichterungen wegen des ihn unverschuldet treffenden Beweisnotstandes gewährt werden müssen, ob also nicht beispielsweise in derartigen Fällen der Beweis des ersten Anscheins o.ä. zu greifen hat."

- 7 Der Kläger hat sich jedoch ua nicht mit der zu diesen Fragen, die auf die Anwendung der im Sozialrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung abzielen, ergangenen Rechtsprechung des Senats auseinander gesetzt (*vgl zusammenfassend und unter Einbeziehung des Beweisrechts nur BSG vom 9. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17*).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)